

Kreisrechtssammlung des Landkreises Osterholz

zuständiges Amt Amt für Bildung - Amt 40 -	KRS-Nr. 7.02
Kurzbezeichnung Richtlinie zur Vergabe von Räumen und Sportanlagen der Schulen	

Richtlinie zur Vergabe von Räumen und Sportanlagen der Schulen des Landkreises Osterholz an schulfremde Organisationen

1. Räume und Sportanlagen kreiseigener Schulen können auf schriftlichen Antrag Dritten für bildungsbezogene, kulturelle und sportliche Veranstaltungen überlassen werden, soweit dadurch die Belange der Schule nicht gestört werden. Zu politischen Veranstaltungen und für gewerbliche Zwecke werden Schulen nicht zur Verfügung gestellt.
2. Die Veranstalter sind verpflichtet, für die ordnungsgemäße Benutzung Sorge zu tragen. Ihnen obliegt die Verkehrssicherungspflicht. Sie haben Beschädigungen, Verluste und erhebliche Verunreinigungen, die durch die Veranstaltungen am Gebäude oder der Einrichtung entstehen, unverzüglich und unaufgefordert dem Schulträger mitzuteilen und die entstehenden Kosten zu tragen.
3. Bei den Veranstaltungen sind die Abgabe und der Verzehr alkoholischer Getränke untersagt.
4. Sporthallen sind nur mit Sportschuhen zu betreten.
5. Die Veranstaltungen sollen nicht länger als bis 22:00 Uhr dauern.
6. Während der Ferien können außerschulische Sportveranstaltungen nach Absprache mit dem Kreissportbund stattfinden.
7. Während der Durchführung von Umbau- und Renovierungsarbeiten kann die Nutzung der betroffenen Anlagen eingeschränkt oder untersagt werden.
8. Für die Nutzung der Schulanlagen durch Dritte wird ein Entgelt als Kostenanteil insbesondere für Reinigung, Heizung, Strom und sonstige Unterhaltung erhoben. Das Entgelt beträgt pro Termin

für einen Klassenraum	40,- DM
für einen Fachraum, Musiksaal, eine Aula oder ein Forum	80,- DM
9. Abweichend von Nr.8.) gelten folgende Regelungen:
 - 9.1 Die Nutzung der Sportanlagen durch kreisangehörige Vereine, die Mitglied im Kreissportbund sind, erfolgt kostenfrei.

- 9.2 Für die Veranstaltungen von Einrichtungen der Erwachsenenbildung mit Geschäftssitz im Landkreis Osterholz ist ebenfalls kein Entgelt zu entrichten. Lediglich für die Nutzung von Schreibmaschinen wird eine Gebühr von 1,-- DM pro Gerät und Termin, für die Nutzung von Computern 2,-- DM pro Gerät und Termin erhoben.
- 9.3 Die laufenden Übungsveranstaltungen der Kreismusikschule Osterholz e.V. erfolgen kostenfrei. Für öffentliche Musikveranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird, ist jedoch ein Entgelt von 40,--DM pro Raum und Termin zu entrichten.
- 9.4 Für die Nutzung von Schulräumen durch Innungen der Kreishandwerkerschaft, die Industrie- und Handelskammer und gleichgestellten Organisationen wird ein Entgelt von 20,-- DM pro Raum und Termin erhoben. Dies gilt auch für öffentliche Lehrveranstaltungen der Krankenkassen in Osterholz-Scharmbeck.
- 9.5 Besondere Einzelfälle werden analog den vorstehenden Entgeltregelungen entschieden.

Richtlinien zur Vergabe von Räumen und Sportanlagen der Schulen des Landkreises Osterholz an schulfremde Organisationen

1. Lfd. Nr. 8 S. 2 erhält folgende Fassung:

Das Entgelt beträgt pro Termin

für einen Klassenraum 20,-- €,

für einen Fachraum, Musiksaal,
eine Aula oder ein Forum 40,-- €.

2. Lfd. Nr. 9.2 S. 2 erhält folgende Fassung:

Lediglich für die Nutzung von Schreibmaschinen wird eine Gebühr von 0,50 € pro Gerät und Termin, für die Nutzung von Computern 1,00 € pro Gerät und Termin erhoben.